



Landkreis Peine

VERGABEUNTERLAGEN

Ausschreibung

Offenes Verfahren (EU)(VgV)

27-04-2026/031 - Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des Landkreis Peine

AUFTRAGGEBER

Landkreis Peine
Immobilienwirtschaftsbetrieb
Burgstraße 1, 31224 Peine

08.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare.....	3
631_EU_Aufforderung_zur_Abgabe_eines_Angebots.pdf	3
632_EU_Bewerbungsbedingungen.pdf.....	7
1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen.....	7
2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	7
3 Angebot	7
3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.....	7
3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Da	7
3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. ...	7
3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem .	7
3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.	7
3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen g .	7
3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.....	7
4 Nebenangebote	7
4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebot	7
4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu	7
4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses be .	8
4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung a	8
5 Bietergemeinschaften.....	8
5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abz	8
5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemein	8
6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)	8
7 Eignung	8
Leere Seite	9
633_UVgO_Angebotsschreiben_ohne_Lose.pdf	10
634 Besondere Vertragsbedingungen Dienstleistungen - VHB 2017.pdf	12
Anlage BVB 634 Nr. 9	14
635_Zusaetzliche_Vetragsbedingungen_Liefer-Dienstleistungen	20
Eigenerklärung § 48 VgV.pdf	21
124_Eigenerklaerung_LD.....	26
234_Erklaerung_Bietergemeinschaft.pdf	28
235_Verzeichnis_Leistungen_anderer_Unternehmen	29
236_Verpflichtungserkla"rung anderer Unternehmen	30
Tariftreueerklärung - § 4 NTVergG ab 2020.....	31
Erklärung - §§ 13 bis 15 NTVergG ab 2020	32
Eigenerklärung Russland Sanktionen	34
Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz	36

Leitfaden eVergabe	43
Leere Seite	56
Informationsschreiben zum Datenschutz (nur LKP).....	57
Produkte/Leistungen	63
Eignungskriterien.....	66
Leistungskriterien	67
Anlagen	68



Landkreis Peine

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	27-04-2026/031
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des Landkreis Peine
Auftragsbeschreibung	Versicherungsleistung im Rahmen der Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des LK Peine

VERFAHREN

Auftraggeber	Landkreis Peine
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	31224Peine
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU)(VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein										
Art der losweisen Vergabe											
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Einfaches Preis/Leistungs Verhältnis										
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>66510000-8</td><td>Versicherungen</td></tr><tr><td>66515100-4</td><td>Feuerversicherungen</td></tr><tr><td>66515200-5</td><td>Vermögensversicherungen</td></tr><tr><td>66515400-7</td><td>Mit dem Wetter verbundene Versicherungen</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	66510000-8	Versicherungen	66515100-4	Feuerversicherungen	66515200-5	Vermögensversicherungen	66515400-7	Mit dem Wetter verbundene Versicherungen
Code	Bezeichnung										
66510000-8	Versicherungen										
66515100-4	Feuerversicherungen										
66515200-5	Vermögensversicherungen										
66515400-7	Mit dem Wetter verbundene Versicherungen										

ANGEBOTE

Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://root.deutsche-eve-rgabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	keine Angabe
Auf-/Abgebotsverfahren	Standard

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung
Vorinformation

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	02.11.2026 10:00
Eröffnungstermin (nur VOB)	
Angebotsfrist	09.11.2026 10:00:00
Bindefrist	09.12.2026
Versand Vorabinformation	27.11.2026

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.01.2027
Ende	31.12.2029
Anmerkungen	Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgerecht schriftlich zum Ablauf gekündigt wird. Die Kündigungsmodalitäten sind dem LV unter 1.3. ff. ab Seite 7 von 43 zu entnehmen

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://root.deutsche-evergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 02.11.2026 10:00 Uhr eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.

Bieterfragen müssen in der Bieterkommunikation des eVergabe-Bieterassistenten unter <https://root.deutsche-evergabe.de> gestellt und Antworten ebenfalls dort geprüft werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Antworten auf Bieterfragen werden unmittelbar nach deren Beantwortung auch per E-Mail zugestellt, dienen aber ausschließlich der Benachrichtigung über das Vorliegen von Antworten in der Bieterkommunikation. Anlagen, die Antworten beigefügt wurden, werden in der E-Mail Benachrichtigung nicht mitgesendet. Es müssen alle Antworten auf Bieterfragen in der Bieterkommunikation geprüft werden, da die Vollständigkeit der Antworten nur dort gewährleistet werden kann.

P. S. Bei Rückfragen zur Bedienung der Software können Sie sich gerne an den Support der Deutschen eVergabe wenden. E-Mail: support@deutsche-evergabe.de oder telefonisch unter +49 (0)611-949106-83.

Vergabestelle

Landkreis Peine
Zentrale Vergabestelle
Burgstraße 1
31224 Peine

Vergabeart

- ☒ offenes Verfahren
nicht offenes Verfahren
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Wettbewerblicher Dialog
☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist

Datum	Uhrzeit
09.11.2026	10:00:00

Bindefrist endet am 09.12.2026

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gem. VgV)

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer

Leistung

27-04-2026/031

Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des Landkreis Peine

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind**

- ☒ 632EU Bewerbungsbedingungen EU (Ausgabe 2017)
☐ 226 Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227 Zuschlagskriterien
☒ Inforschreiben zum Datenschutz (nur LKP)
☒ Leitfaden eVergabe
☒ Einzelschadenübersicht (Anlagen)

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒ 634 Besondere Vertragsbedingungen
☒ 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Ausgabe 2017)
☐ 241 Abfall
☐ 244 Datenverarbeitung
☒ Anlage BVB 634 Nr. 9.1 Regelung DL-Aufträge NTVergG
☒ Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz
☒ Vorbemerkungen zum LV inkl. Zuschlags- und Eignungskriterien
☒ Leistungsverzeichnis LK Peine

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 633 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☒ 124_LD Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Soziale Kriterien
- ☒ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☒ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☒ Tariftreue - Erklärung zu § 4 NTVergG
- ☒ Erklärung zu §§ 13 - 15 NTVergG
- ☒ Eigenerklärung zur Eignung gem. § 48 VgV
- ☒ Eigenerklärung zur Verordnung (EU) 2022/576 (Russland Sanktionen)
- ☒ Vollständige Angebotskalkulation gem. der Excel-Dateien (siehe Anlagen)
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☒ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

Landkreis Peine

Immobilienwirtschaftsbetrieb

Burgstraße 1

31224 Peine

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform

3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro netto für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nummer 6) einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 WRegG anfordern.

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☒ siehe Auftragsbekanntmachung
- ☒ siehe C.)
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen☒ siehe Auftragsbekanntmachung☒ siehe D.)☐☐☐**4 Losweise Vergabe**☒ nein☐ ja, Angebote sind möglich für☐ nur für ein Los☐ für ein Los oder mehrere Lose

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann

Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

5 Nebenangebote**5.1** ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.**5.2** ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU) - angenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -☐ für die gesamte Leistung☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐☐**6 Angebotswertung**

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☒ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

7 Zugelassene Angebotsabgabe

☒ Elektronisch

☒ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

8 Eignungsnachweise

Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen/Bescheinigungen vorzulegen:

☐ Drei Referenzen über vergleichbare Leistungen

☐ Anzahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten

☐ Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder Bescheinigung in Steuersachen

☒ Zulassung/Erlaubnis als Versicherer durch BaFin oder Landesbehörde. (Eigenerklärung)

☐ _____

Für Felder die nicht angekreuzt wurden, reicht die Eigenerklärung 124 LD

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Vergabekammer Niedersachsen beim niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

10

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform im Angebotsassistenten der Deutschen eVergabe darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als vom Hundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.8 Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Diese Abwehrklausel verhindert den Angebotsausschluss wegen Änderung der Vergabeunterlagen.

Nebenangebote

4 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.1 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

4.2 Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind über die offizielle Funktion der deutschen E-Vergabe einzureichen, andernfalls werden diese von der Wertung ausgeschlossen. (siehe Leitfaden eVergabe Punkt IV.)

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

8 Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 DSGVO

Angebotsunterlagen können neben der Verarbeitung in der verwendeten Vergabeplattform zur Prüfung an beauftragte externe Dritte wie z.B. Ingenieurbüros weitergeleitet werden. Mit Beteiligung am Vergabeverfahren erklärt sich der Bieter/Bewerber einverstanden, dass die übermittelten Daten elektronisch verarbeitet, gespeichert und an den beauftragten externen Dritten weitergeleitet werden. Der Bieter/Bewerber ist verpflichtet, im Vergabeverfahren nur die personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Aufgabenerfüllung verarbeitet und weitergeleitet werden dürfen. Dies gilt ebenso für die Angabe personenbezogener Daten möglicher Nachunternehmer und Referenzgeber durch den Bieter/Bewerber.

9 Kommunikation mit der Vergabestelle

Die Kommunikation zwischen Bieter/Bewerber und Zentraler Vergabestelle erfolgt ausschließlich über den im Angebotsassistenten der deutschen eVergabe befindlichen Bereich "Nachrichten". Die über den Angebotsassistenten versandte Bieterfragen werden durch die Zentrale Vergabestelle beantwortet und der Gesamtheit der Bieter/Bewerber zur Verfügung gestellt. Der Bieter/Bewerber gewährleistet den Empfang der durch die verwendete Vergabeplattform erzeugten Nachrichten mit dem Absender "noreply@deutsche-evergabe.de"

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
e-mail:
USt.-ID-Nr.:
HR-Nr.:
Registergericht
BlmA-Nummer

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Landkreis Peine
Zentrale Vergabestelle
Burgstraße 1
31224 Peine
Deutschland

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer
27-04-2026/031

Leistung
Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des Landkreis Peine

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 LD Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ _____
- ☐ _____

1 vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1** Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
- 2** Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ Euro
- 3** Anzahl der Nebenangebote _____ St.
- 4** Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote _____ %
- 5** Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B
- 6** Ich/Wir erklären, dass
- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
 - ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
 - mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
 - das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
 - falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
 - ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
 - keine zwingenden Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen.

7 Unternehmensgröße

- ☐ Ich bin/Wir sind ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des Landkreis Peine

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

Raum

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgerecht schriftlich zum Ablauf gekündigt wird. Die Kündigungsmodalitäten sind dem LV unter 1.3. ff. ab Seite 7 von 43 zu entnehmen

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

2 -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)**6.1 Stellung der Sicherheit**

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -**9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen****9.1 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Siehe Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen - EVM 634 - Regelung zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 - 15 NTVergG in der aktuellen Fassung.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen!

Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 bis 15 NTVergG

II.

Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

1. Zahlung von Mindestentgelten

Der Auftragnehmer hat sich verpflichtet, im Fall der Auftragserteilung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) in seinem Unternehmen bei der Ausführung der beauftragten Leistung, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu zahlen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:

- den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG),
- den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
- der auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
- aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestentgelts erstreckt sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung entliehen sind und bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zahlung von Mindestentgelten auch den Verleihunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

Das Mindestentgelt erfasst nur solche Entgeltzahlungen, die zur Abgeltung der im Rahmen der Auftragsausführung erbrachten Arbeitsleistung regelmäßig zu zahlen sind. Nicht von dem Mindestentgelt erfasst sind vermögenswirksame Leistungen oder Sonderleistungen, die nicht mit der Arbeitsleistung in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes wird verwiesen, vgl. BAG, Urteil vom 18.04.2012 – 4 AZR 139/10; BAG E 109, 244 und Urteil vom 25.05.2016 – 5 AZR 135/16.

2. Verpflichtung von Nachunternehmen

Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen. Die Verpflichtung von Nachunternehmen zur Zahlung des Mindestentgeltes nach Ziffer 1 besteht nur für Leistungen, die das beauftragte Nachunternehmen innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbringen wird. Die Verpflichtungserklärungen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 4, 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 NTVergG auch im Wege der Präqualifikation erbracht werden.

Vorstehende Verpflichtungen beziehen sich auf die Verpflichtungserklärungen über die Zahlung von Mindestentgelten nach § 4 Abs. 1 NTVergG.

Die Erklärungen sind **vor Einsatz** des jeweiligen Nachunternehmens einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Mindestentgeltverpflichtung bezieht sich jeweils auf das beauftragte Nachunternehmen. Soweit keine Mindestentgeltregelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NTVergG existiert, ist das Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 NTVergG zu zahlen.

Nachunternehmen im Sinne dieser Regelungen sind in der Regel rechtlich selbständige Unternehmen, die von dem beauftragten Auftragnehmer zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung herangezogen werden, die in sich abgeschlossene Teilleistungen bilden

und nicht nur untergeordnete Hilfsdienste oder bloße Zulieferungen darstellen. Der Auftragnehmer hat diese rechtliche Einordnung der von ihm zur Ausführung eingesetzten Dritten in eigener Verantwortung zu prüfen. Die Regelung des § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

3. Kontrollrechte

3.1. Allgemeines Kontrollrecht des Auftraggebers

Die Vertragsparteien vereinbaren vor dem Hintergrund der Regelung in § 14 Abs. 1 NTVergG ein allgemeines Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kontrolle, ob der Auftragnehmer und die zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVergG übernommenen Pflichten erfüllen.

3.2. Kontrollrechte des Auftraggebers und Vertragspflichten des Auftragnehmers im Hinblick auf die Pflicht zur Zahlung des Mindestentgelts

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, **bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit** auf Verlangen des Auftraggebers die Grundlage für seine Zahlungsverpflichtung des Mindestentgelts i.S.d. § 4 Abs. 1 NTVergG offenzulegen und Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung dieser Zahlungsverpflichtung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, Arbeitsnachweise der Beschäftigten und Nachweise über Entgeltzahlungen an die Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistung eingesetzt sind, bereit zu halten und dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Anforderung auszuhändigen. Um die Einhaltung der in Ziffer 1 und 2 genannten Vertragspflichten zu überprüfen, ist der Auftraggeber berechtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Leistungsorte/Baustellen und/oder Geschäftsräume zu betreten, Beschäftigte zu befragen, Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die Unterlagen sind nach Auftragserteilung vollständig und prüffähig bereit zu halten.

Die vorstehenden Pflichten sind mit Zuschlag Vertragsbestandteil. Sie gelten auch nach vollständiger Erfüllung der Hauptleistungspflichten durch den Auftragnehmer in entsprechender Anwendung des § 147 Abgabenordnung für zehn (10) Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Hauptleistung des Auftragnehmers vollständig und vertragsgerecht erbracht wurde.

Nach vollständiger Leistungserbringung wird der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Bereitstellung und Vorlage der o.g. Unterlagen setzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Kontroll- und Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber hinzuweisen. Ihm ist bekannt, dass die Umsetzung und Ausübung der Kontrollrechte durch den Auftraggeber nicht von der Einwilligung der Beschäftigten abhängt. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfassung, Bereithaltung und Offenlegung der personenbezogenen Daten ist zur Prüfung der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mindestentgelts erforderlich und gilt daher unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstigen zur Auftragsausführung Beschäftigten ihre Einwilligung zur Erfassung und Offenlegung der personenbezogenen Daten erteilen.

Vorstehende Pflichten bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmer und Verleihunternehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen sowie etwaige dritte Nach- und Verleihunternehmen, die für die Ausführung des Auftrags eingesetzt sind, seinerseits auf Einhaltung der Vertragspflichten gem. Ziffer 1 und 2 zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Die in Ziffer 2 genannte Pflicht zur Vorlage von Erklärungen von Nachunternehmer gilt nicht, sofern und soweit der Auftraggeber gemäß § 13 Abs. 3 NTVergG auf die Vorlage von Erklärungen verzichtet. Auch in diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Zahlung des entsprechenden Mindestentgelts Sorge zu tragen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

4. Sanktionen/Vertragsstrafe/Kündigungsrecht

Die Vertragspartner vereinbaren für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers und der von ihm oder durch seine Nach- oder Verleihunternehmen beauftragten Nach- oder Verleihunternehmen gegen die vorstehend erfassten Vertragspflichten gem. Ziffer 1, 2 und Ziffer 3.2 die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswertes netto - basierend auf dem Auftragswert im Zeitpunkt der Beauftragung; bei mehreren Verstößen gegen die Vertragspflichten auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVergG darf die Summe der Vertragsstrafen 10 vom Hundert des Auftragswertes nicht überschreiten.

Diese Vertragsstrafenregelung bezieht sich explizit ausschließlich auf schuldhafte Vertragspflichtverstöße im Zusammenhang mit den vorgenannten Vertragsregelungen der Ziffern 1, 2 und 3.2, die auf den gesetzlichen Regelungen des NTVergG basieren. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen für andere Verstöße gegen Vertragspflichten, etwa über die Vereinbarung von Terminen und Fristen, bleibt hiervon unberührt.

Schuldhaft ist auch ein Verstoß gegen Vertragspflichten, der durch Nach- oder Verleihunternehmen begangen wird, wenn und soweit dieser Verstoß als schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen eigene Nebenpflichten einzuordnen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Auftragnehmer schlüssig nachweist, dass er die Einhaltung der Mindestentlohnungspflichten durch die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen regelmäßig kontrolliert und sichergestellt hat. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wird daher auch für den Fall vereinbart, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Verwirkung der Vertragsstrafe zu beachten ist und die Vertragsstrafe vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann.

Neben der Vertragsstrafenregelung vereinbaren die Parteien für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der sich aus den in Ziffer 1, 2 und 3.2 genannten Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder durch einen von diesem oder einem Nach- oder Verleihunternehmen eingesetzten Nach- oder Verleihunternehmen das

Recht des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. § 8 VOL/B und etwaige andere vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer informiert die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die in Ziffer 1, 2 und/oder 3.2 vereinbarten Verpflichtungen.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen über Verstöße des Auftragnehmers bzw. der Nach- oder Verleihunternehmen gegen die auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVergG vereinbarten Mindestentgeltregelungen informieren.

5. Rechtliche Hinweise und Regelung zur Teilnichtigkeit

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bezieht sich die Unwirksamkeit ausschließlich auf die jeweilige Teilregelung und nicht auf die Vertragsregelungen insgesamt. § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3 VOL/B)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

4 Güteprüfung (§ 12 Nummer 2 VOL/B)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

5 Abnahme (§ 13 VOL/B)

5.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

5.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

6 Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

7 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

7.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

7.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

8 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwerissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

**Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit
§ 48 Vergabeverordnung (VgV)**

(von jedem Bieter/Bewerber bzw. Mitglied einer Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaft auszufüllen)

Name und Anschrift des Bieters/Bewerbers bzw. Mitglieds der Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaft:

I. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir keine der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB erfülle(n):

Ja ☒

Nein ☐

Falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich.

§ 123 GWB – Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.
- Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

II. Ich/wir erklären, dass ich/wir keine der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfülle(n):

Ja ☐

Nein ☐

Falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich.

§ 124 GWB – Fakultative Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial-oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. das Unternehmen

- a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

III. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem noch bestehenden, nicht tilgungsreifen Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat (z.B. Verstoß nach § 21 Mindestlohngesetz oder § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz), mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

Ja ☒

Nein ☐

Falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich.

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber auch im Falle der vorstehenden Erklärung jederzeit zusätzliche Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a Gewerbeordnung anfordern kann.
Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass der Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000,--€ inkl. USt. für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung anfordert.

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir in den letzten drei Jahren vor Angebotsabgabe nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 LkSG mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 LkSG belegt worden sind.

Ja ☐

Nein ☐

IV. Ich/Wir führen folgende Nachweise der Selbstreinigung gem. § 125 GWB an:

Tatbestand nach GWB	Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (Erläuterung ggf. auf separater Anlage)

§ 125 GWB – Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Abs. 4 S. 2 bleibt unberührt.

(2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

V. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und auf Verlangen bei der Vergabestelle vorzulegen.

Ort, Datum*

Unterschrift*

*Nur erforderlich, falls diese Erklärung nicht Bestandteil des Angebotes ist.

Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer _____ Vergabenummer 27-04-2026/031

Vergabeart

- | | |
|--|---|
| ☐ Öffentliche Ausschreibung | ☒ Offenes Verfahren |
| ☐ Beschränkte Ausschreibung | ☐ Nichtoffenes Verfahren |
| ☐ Verhandlungsvergabe | ☐ Verhandlungsverfahren |
| ☐ Internationale NATO-Ausschreibung | ☐ Wettbewerblicher Dialog |

Maßnahme

Leistung

Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des Landkreis Peine

- | | |
|---|--|
| ☐ Bewerber*)
☐ Bieter)
☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft)
☐ Nachunternehmer)
☐ anderes Unternehmen) | |
|---|--|

☐ Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

Euro

Euro

Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei¹ Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenzen aus den letzten drei Jahren mit mindestens folgenden Angaben benennen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum

Bei einem Teilnahmewettbewerb sind die Angaben zu Leistungsart, Auftragssumme und Ausführungszeitraum bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten angeben. Die für die Leitung vorgesehenen Personen werde ich benennen.

*) zutreffendes ankreuzen

¹ Soweit in der Bekanntmachung ein abweichender Zeitraum angegeben wurde, ist dieser maßgebend.

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

- ☐ Ich bin **nicht** zur Eintragung in ein Berufsregister verpflichtet.
- ☐ Ich bin eingetragen bei: _____

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung die entsprechende Bescheinigung vorlegen.

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass **kein** Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, kein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen **keine** Ausschlussgründe gemäß § 123 oder § 124 GWB vorliegen
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren **nicht** aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 WRegG beim Bundeskartellamt anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen² vorlegen.

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)³

² soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

³ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung
27-04-2026/031	Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des Landkreis Peine

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. **Dies trifft nicht auf Versicherungskonsortien zu, welche lediglich teilschuldnerisch haften.**

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Bieter	Vergabenummer	Datum
	27-04-2026/031	
Baumaßnahme		
Leistung Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des Landkreis Peine		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
	27-04-2026/031	
Baumaßnahme		
Leistung		
Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des Landkreis Peine		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

- ☐ Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Teilnahmebedingungen gefordert ist.

Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG

Diese Erklärung bezieht sich nur auf Leistungen zur Auftragsausführung, welche innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens das nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes geltende aktuelle Mindestentgelt zu zahlen und
2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus: ➤
 - den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)
 - den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
 - den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
 - aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.

Datum, Unterschrift / Firmenstempel *

* nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Hinweis zum Einsatz von Nachunternehmen oder Verleihunternehmen

Soweit Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eingesetzt werden sollen, müssen auch diese die obenstehende Erklärung gesondert vorlegen.

Erklärung zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

§ 13 NTVergG (Nachunternehmereinsatz):

Ich verpflichte mich, den eingesetzten Nachunternehmen die Erklärungen nach § 4 Abs. 1 bis 2 oder § 5 Abs. 1 sowie den Nachweis nach § 8 Abs. 2 abzuverlangen und diese dem Auftraggeber vorzulegen. Ich werde vertraglich sicherstellen, dass das Nachunternehmen die ihm nach dem vorstehenden Satz aufzuerlegenden Verpflichtungen übernimmt und die Verpflichtungen, auf die sich die im vorstehenden Satz genannten Erklärungen und Nachweise beziehen, einhält.

Mir ist bekannt, dass die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmens der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

§ 14 NTVergG (Kontrollen):

Ich berechtere den Auftraggeber zur Einsichtnahme in Unterlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 und erkenne meine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten an.

Ich verpflichte mich, die von mir eingesetzten Nachunternehmen entsprechend vertraglich zu verpflichten.

§ 15 NTVergG (Sanktionen, Vertragsstrafe und Ausschluss Auftragsvergabe):

Ich verpflichte mich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden vertraglichen Verpflichtungen zu § 4 Abs. 1 bis 2 und § 5 Abs. 1 des NTVergG sowie gegen die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des NTVergG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes, bei mehreren Verstößen bis zu 10 v. H. des Auftragswertes, - je nach pflichtgemäßem Ermessen des öffentlichen Auftraggebers - an den Auftraggeber zu zahlen. Diese Verpflichtung umfasst auch Verstöße des von mir eingesetzten Nachunternehmers, eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers (Nachnachunternehmers) oder eines Verleihers von Arbeitskräften, soweit die Verstöße mir bekannt waren oder ich sie hätte kennen müssen.

Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf meinen Antrag auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die schuldhafte und nicht nur unerhebliche Nichterfüllung einer sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 bis 2 und § 5 Abs. 1 des NTVergG ergebenden Verpflichtung durch mich oder durch die von mir eingesetzten Nachunternehmer den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen.

Mir ist bekannt, dass ich oder ein Nachunternehmen bei einem mindestens grob fahrlässigen oder mehrfachen Verstoß gegen die sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 bis 2 und § 5 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen vom Auftraggeber für die Dauer von bis zu 3 Jahren von seiner öffentlichen Auftragsvergabe auszuschließen bin.

.....
Datum, Unterschrift / Firmenstempel*

*nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des Landkreis Peine

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

N i e d e r s c h r i f t über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Auftragnehmer/innen des Landkreises Peine und deren Beschäftigte)

Verhandelt

Ort, Datum

Vor der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

Frau oder Herr

geboren am

beschäftigt bei (soweit nicht als Einzelunternehmer/in, Freiberufler/in etc. für den Landkreis Peine tätig)

Die oder der Erschienenene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet.

Sie oder er wurde darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch für eventuelle zukünftige Einsätze für den Landkreis Peine gilt.

Ihr oder ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 133 Abs. 3	- Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4 und 5	- Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	- Vorteilsnahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 120 Abs. 2	- Gefangenenbefreiung,
§ 355	- Verletzung des Steuergeheimnisses,
§ 358	- Nebenfolgen,
§ 97 b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97	- Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses.

Die oder der Erschienenene wurde darauf hingewiesen, dass es Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, untersagt ist, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Ferner wurde die Strafbarkeit einer Verletzung dieser Verpflichtung nach § 60 i. V. m. 59 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bekannt gegeben.

Die oder der Erschienenene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie oder ihn anzuwenden sind.

Sie oder er

- erklärt, nunmehr vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein,
- unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

**Dies wird durch Unterschrift bescheinigt
Landkreis Peine, Der Landrat, i.A.**



Durchschrift für den Verpflichteten

N i e d e r s c h r i f t
über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen
(Auftragnehmer/innen des Landkreises Peine und deren Beschäftigte)

Verhandelt

Ort, Datum

Vor der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

Frau oder Herr

geboren am

beschäftigt bei (soweit nicht als Einzelunternehmer/in, Freiberufler/in etc. für den Landkreis Peine tätig)

Die oder der Erschienenene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet.

Sie oder er wurde darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch für eventuelle zukünftige Einsätze für den Landkreis Peine gilt.

Ihr oder ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 133 Abs. 3	- Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4 und 5	- Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	- Vorteilsnahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 120 Abs. 2	- Gefangenenerbefreiung,
§ 355	- Verletzung des Steuergeheimnisses,
§ 358	- Nebenfolgen,
§ 97 b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97	- Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses.

Die oder der Erschienenene wurde darauf hingewiesen, dass es Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, untersagt ist, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Ferner wurde die Strafbarkeit einer Verletzung dieser Verpflichtung nach § 60 i. V. m. 59 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG) bekannt gegeben.

Die oder der Erschienenene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie oder ihn anzuwenden sind.

Sie oder er

- erklärt, nunmehr vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein,
- unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Dies wird durch Unterschrift bescheinigt
Landkreis Peine, Der Landrat, i.A.

Es gelten die Vorgaben des Verpflichtungsgesetzes:

- Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)

§ 133: Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Abs. 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 203: Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfälle in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder

sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen anderen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204: Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331: Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der für sich oder einen Dritten einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332: Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b: Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 120: Gefangenenerbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer anderen Anstalt verwahrt wird.

§ 355: Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

2. amtlich zugezogene Sachverständige und

3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358: Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 352 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

§ 97 b: Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97 a bezeichneten Art, so wird er, wenn-

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,

2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder

3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist, nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 94: Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder

2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder

2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95: Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden

§ 96: Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97: Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm Kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97 a: Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 93 Abs. 2:

Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

- Auszug aus dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDsG) in der Fassung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. Nr. 6/2018 S. 82)

§ 59: Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Person, die bei einer öffentlichen Stelle oder deren Auftragsverarbeiter dienstlichen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten hat oder hatte, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck

a. speichert, verändert oder übermittelt,
b. zum Abruf bereithält,
c. abrufen oder sich oder einem anderen verschafft oder
d. in anderer Weise verarbeitet oder

2. personenbezogene Daten, die in dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes verarbeitet werden und nicht allgemein zugänglich sind, durch Vortäuschung falscher Tatsachen sich oder einer anderen Person verschafft oder sich oder einer anderen Person durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung offenlegen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 60: Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine in § 59 Abs. 1 genannte Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person zusammenführt und dadurch wieder bestimmbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde.

Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (VerpflG). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben.

Folgende Daten werden verarbeitet:

- *Name*
- *Geburtsdatum*
- *Arbeitgeber*

Ihre Daten werden für zehn Jahre gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Erhebung.

Soweit keine strafrechtlichen Ermittlungen aufgenommen werden, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an externe Empfänger weitergeleitet.

Der Landkreis Peine als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Landkreis Peine, Burgstraße 1 31224 Peine kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Peine unter folgenden Kontaktdaten kontaktieren:

Hannoversche Informationstechnologien (HannIT)
Team ext. Datenschutzbeauftragte
Hildesheimer Str. 47
30169 Hannover
Email: datenschutz@hannIT.de

Sie können gegenüber dem Landkreis Peine folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

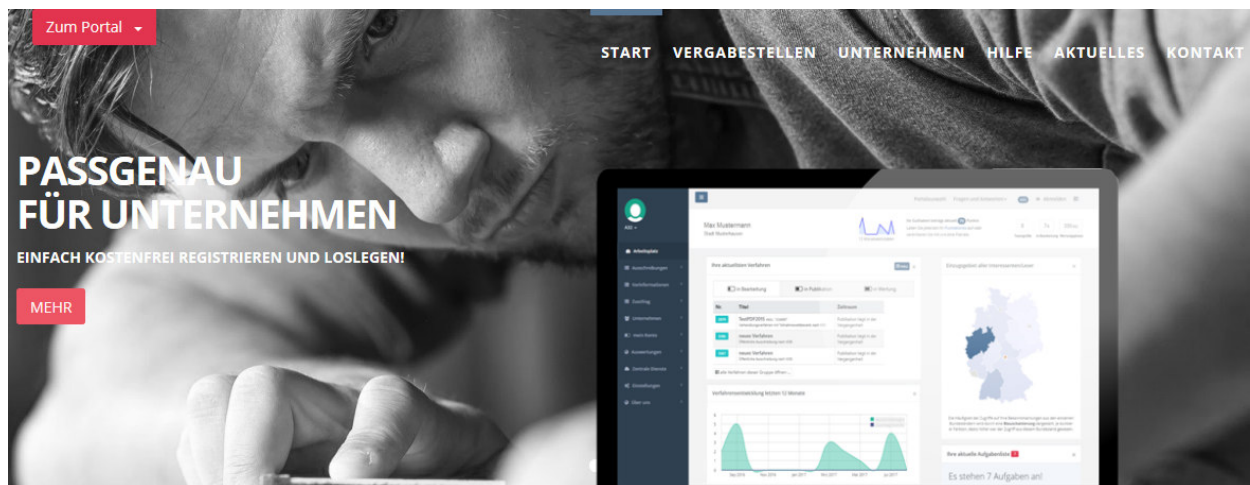
Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: +49 (511) 120 45 00
Telefax: +49 (511) 120 45 99
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.



Leitfaden eVergabe (Projektbearbeitung durch Bieter)

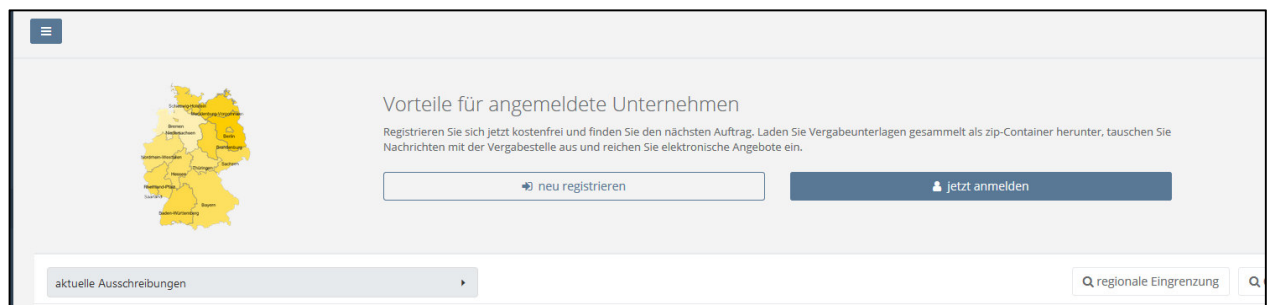
I. Anmeldung auf dem Bekanntmachungsportal der Deutschen eVergabe unter <http://www.deutsche-evergabe.de>



Oben links gelangen Sie zum Portal.

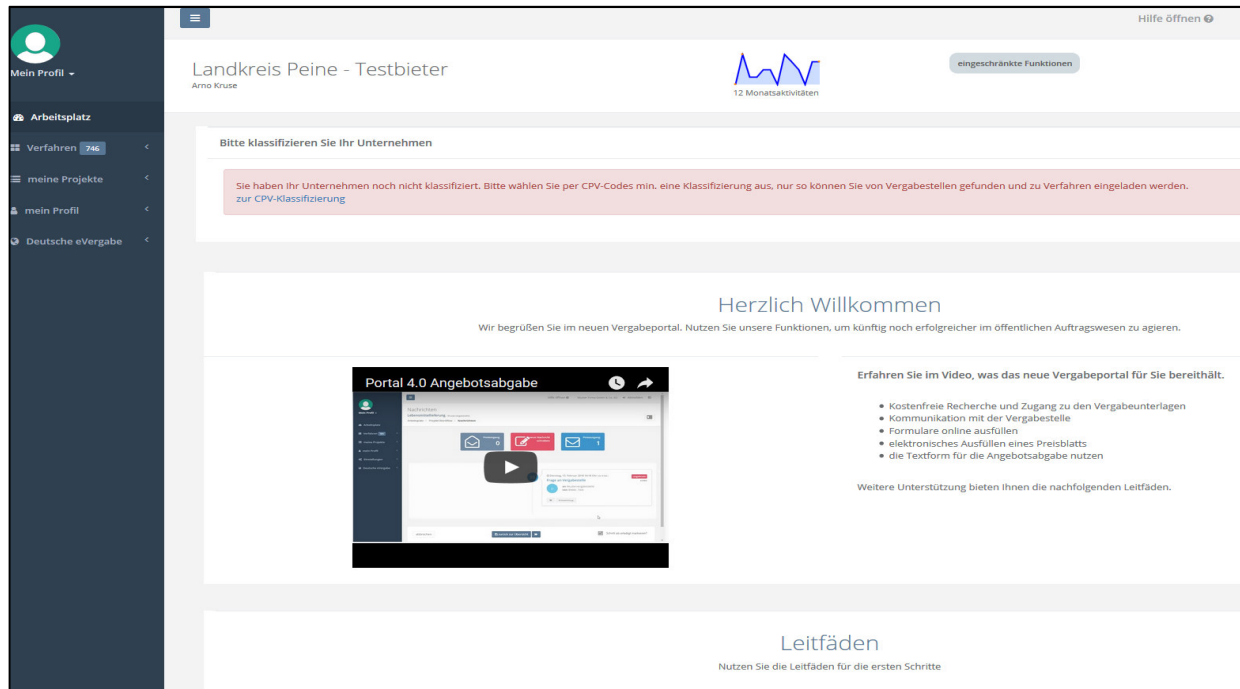
Hinweis: Bitte prüfen Sie vor Registrierung Ihres Unternehmens, ob für Ihr Unternehmen bereits ein Account erstellt wurde. Die Anlegung von neuen (mehreren) Accounts muss vermieden werden!

Die Anmeldedaten sind nach Registrierung Ihres Unternehmens bekannt.



II. Suche von Ausschreibungen

Nach Anmeldung gelangen Sie auf folgende Startseite:



Meine Projekte:



Sie haben in der linken Leiste mehrere Reiter. Einer davon ist „meine Projekte“.

Dort finden Sie immer zu den Ausschreibungen zu denen Sie eingeladen wurden, oder die Sie bearbeitet haben.

Meine Einladungen:

Unter „meine Einladungen“ werden Ihnen die freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen angezeigt, zu denen die Vergabestelle Ihr Unternehmen eingeladen hat.

Angebotsphase:

Wenn Sie an einem Verfahren teilnehmen, dann finden Sie es bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist unter „Angebotsphase“

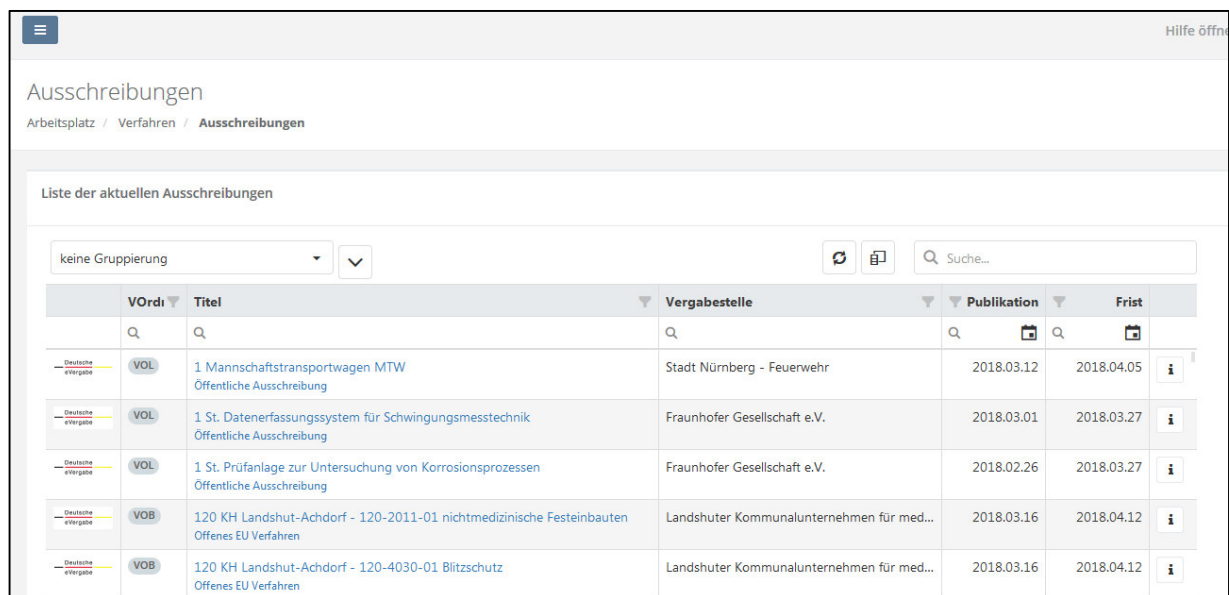
Wertungsphase:

Nach Angebotsöffnung werden die Angebote in die „Wertungsphase“ verschoben.



Zur Recherche von beispielsweise öffentlichen Ausschreibungen gehen Sie auf „**Verfahren**“ -> **Ausschreibungen**:

Sie gelangen anschließend in eine Übersicht aller bundesweiten Ausschreibungen:



Ausschreibungen

Arbeitsplatz / Verfahren / Ausschreibungen

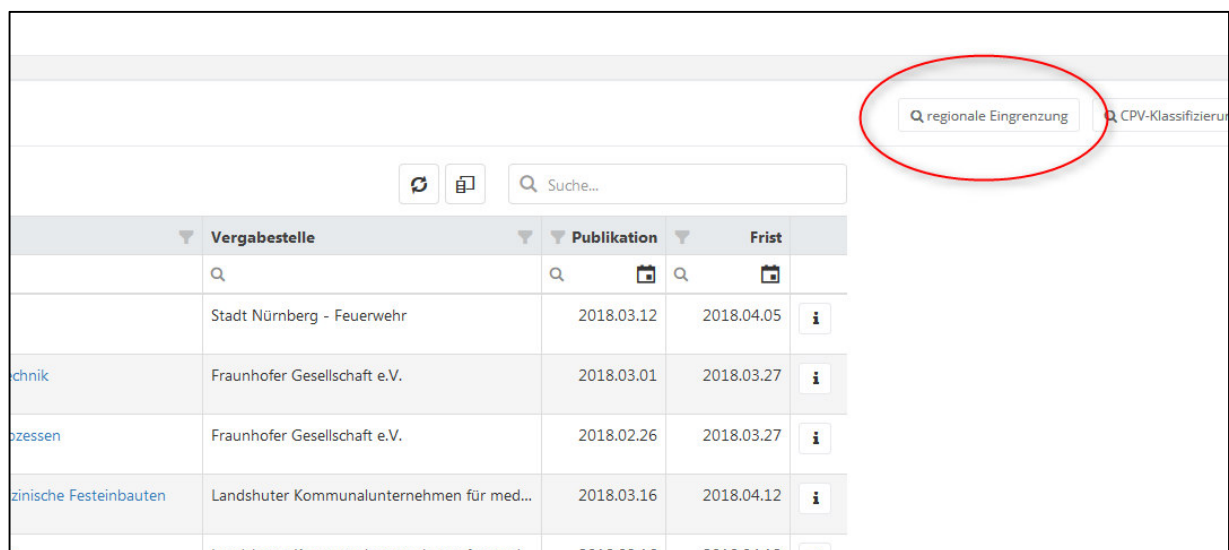
Liste der aktuellen Ausschreibungen

keine Gruppierung

Suche...

VOrd	Titel	Vergabestelle	Publikation	Frist
Deutsche Energie	1 Mannschaftstransportwagen MTW Öffentliche Ausschreibung	Stadt Nürnberg - Feuerwehr	2018.03.12	2018.04.05
Deutsche Energie	1 St. Datenerfassungssystem für Schwingungsmesstechnik Öffentliche Ausschreibung	Fraunhofer Gesellschaft e.V.	2018.03.01	2018.03.27
Deutsche Energie	1 St. Prüfanlage zur Untersuchung von Korrosionsprozessen Öffentliche Ausschreibung	Fraunhofer Gesellschaft e.V.	2018.02.26	2018.03.27
Deutsche Energie	120 KH Landshut-Achdorf - 120-2011-01 nichtmedizinische Festeinbauten Offenes EU Verfahren	Landshuter Kommunalunternehmen für med...	2018.03.16	2018.04.12
Deutsche Energie	120 KH Landshut-Achdorf - 120-4030-01 Blitzschutz Offenes EU Verfahren	Landshuter Kommunalunternehmen für med...	2018.03.16	2018.04.12

Dort können die Ausschreibungen sortiert und gesichtet werden.



Suche...

regionale Eingrenzung

CPV-Klassifizierung

Vergabestelle	Publikation	Frist
Stadt Nürnberg - Feuerwehr	2018.03.12	2018.04.05
Fraunhofer Gesellschaft e.V.	2018.03.01	2018.03.27
Fraunhofer Gesellschaft e.V.	2018.02.26	2018.03.27
Landshuter Kommunalunternehmen für med...	2018.03.16	2018.04.12
Landshuter Kommunalunternehmen für med...	2018.03.16	2018.04.12

Sie können die Suche u.a. regional eingrenzen. Oder sie suchen nur nach der für Sie interessanten CPV-Klassifizierung.

Zum Öffnen einer für Sie interessanten Ausschreibung klicken Sie auf das Info-Symbol. Dort finden Sie auch weitere Informationen. Zum Beispiel den Bekanntmachungstext.

III. Teilnahme an einer Ausschreibung

Schulungszentrum des Landkreises Peine - Leichtmetallarbeiten

Landkreis Peine

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Zusammenfassung

Bekanntmachung

Dokumente

Termine

Datum der Publikation	21.02.2018 14:51 Uhr
Angebotsfrist	21.03.2018 11:00 Uhr

CPV-Klassifizierung

44221000-5 Fenster, Türen und zugehörige Artikel

44221100-6 Fenster

44221110-9 Fensterrahmen

44221120-2 Fenstertüren

45421100-5 Einbau von Türen und Fenstern sowie Zubehör

45421110-8 Einbau von Tür- und Fensterrahmen

45421112-2 Einbau von Fensterrahmen

45421130-4 Einbau von Türen und Fenstern

45421132-8 Einbau von Fenstern

sonstige Angaben

Aktenzeichen

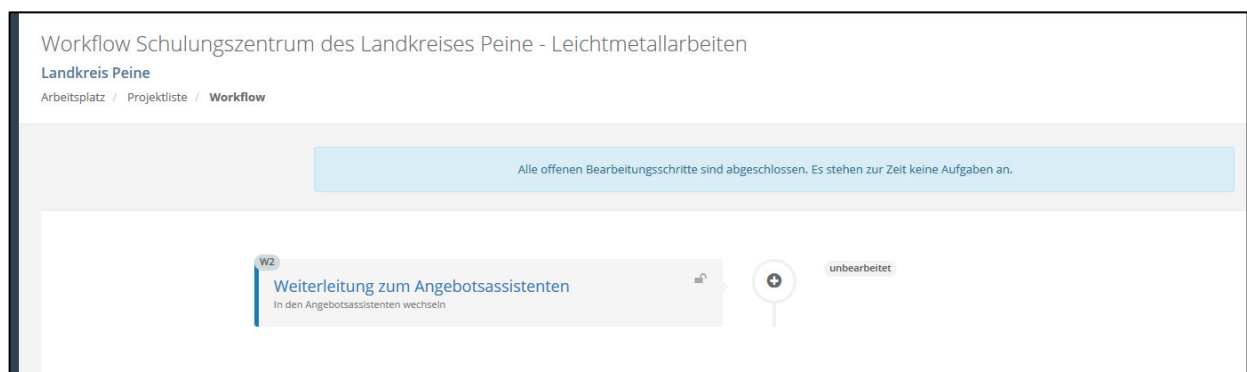
elektronische Angebote erlaubt

Nein

schließen

am Verfahren teilnehmen

Wenn Sie nun am Verfahren teilnehmen wollen, klicken Sie bitte auf “am Verfahren teilnehmen”. Sie werden nun weitergeleitet.



Klicken Sie auf „Weiterleitung zum Angebotsassistenten“.

r Verfügung gestellt!

Zum Angebotsassistenten

Über die folgende Schaltfläche verlassen Sie das Portal und öffnen das Verfahren im Angebotsassistenten. Da Sie der Angebotsassistent bei der Erstellung und elektronischen Einreichung Ihres Angebots. Bitte achten Sie Pop-up-Einstellungen.

Weiterleitung zum Assistenten

Nun kommen Sie in den Angebotsassistenten. Hier können Sie Ihr Angebot elektronisch bearbeiten und abgeben.

Home Zurück Vor Vergabeunterlagen Nachrichten bestellen

Angebot für Ilsede 27/2017 - Abwasserdruckrohrleitung in der Meeschestraße in Gadenstedt - 1. BA

Assistent
Angebotsfrist 17.11.2017
Status Angebot unbearbeitet

1 Übersicht

Willkommen im Bieterassistenten, Arno Kruse.
Hier können Sie Ihr Angebot elektronisch erstellen und beim Auftrag
Der Bieterassistent unterstützt Sie schrittweise bei der Erstellung und

Bitte beachten Sie, dass die Erstellung der Angebotsstruktur einen kl

Wichtiger Hinweis: Falls Sie die Ausschreibungsunterlagen vorab ei

Angebot bearbeiten

Über das Feld „**Angebot bearbeiten**“ öffnet sich der Angebotsassistent (links Baumstruktur, rechts jeweilige Anzeige) und das Vergabeverfahren kann Schritt für Schritt elektronisch bearbeitet werden.

Achtung: Ohne diesen Schritt können Sie nicht mit der Vergabestelle kommunizieren und werden nicht über Änderungen im Verfahren informiert!!!

Vorteil der elektronischen Bearbeitung ist es, dass Sie durch den Angebotsassistenten geführt werden und Sie damit keine Unterlagen, Anlagen, Formulare „vergessen“ können. Der Angebotsassistent unterstützt somit die vollständige und rechtssichere Abgabe von Angeboten.

Home Zurück Vor Speichern Vergabeunterlagen

Angebot für Ilsede 27/2017 - Abwasserdruckrohrleitung in der Meeschestraße in Gadenstedt - 1. BA

Assistent
Angebotsfrist 17.11.2017
Status Angebot in Bearbeitung

Netto Summe: EUR
Nachlass: EUR
nach Nachlass: EUR
USt: EUR
Brutto Summe: EUR

Kommunikation mit der Vergabestelle

1 Übersicht

2 Vertragsbedingungen/Formulare

3 Anlagen

4 Produkte/Leistungen

5 Nachlass

6 Eigene Anlagen

7 Angebot einreichen

Sie finden hier allgemeine Verfahrensinformationen des Auftraggebers.

Landkreis

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Recl

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Unter den einzelnen Punkten der Baumstruktur finden Sie folgende Angaben/ Unterlagen:

Kommunikation mit der Vergabestelle:

Hier können Sie Fragen zum Verfahren stellen. Diese werden auch ausschließlich an dieser Stelle beantwortet.

The screenshot shows the 'Kommunikation mit der Vergabestelle' (Communication with the tendering authority) section. On the left, a sidebar lists navigation options: 1 Übersicht, 2 Vertragsbedingungen/Formulare, 3 Anlagen, 4 Produkte/Leistungen, 5 Nachlass, and 6 Eigene Anlagen. The main area displays a 'Posteingang' (Inbox) with a search bar and a message status 'Keine Nachrichten vorhanden' (No messages available). Above the inbox, there are buttons for 'Posteingang', 'Öffentlich', 'Gesendet', and 'Entwurf'. A top bar indicates the tender title: 'Angebot für Ilsede 27/2017 - Abwasserdruckrohrleitung in der Meeschestraße in Gadenstedt - 1. BA'.

Übersicht:

Allgemeine Informationen zum Verfahren

Vertragsbedingungen/Formulare:

Die für die Ausschreibung erforderlichen Formulare sind hier hinterlegt und auch bearbeitbar (Blau = Lesen, Rot = Bearbeitung):

The screenshot shows the 'Vertragsbedingungen/Formulare' (Contract conditions/Forms) section. A top bar indicates the tender title: 'Angebot für Ilsede 27/2017 - Abwasserdruckrohrleitung in der Meeschestraße in Gadenstedt - 1. BA'. The left sidebar lists navigation options: 1 Übersicht, 2 Vertragsbedingungen/Formulare, 3 Anlagen, 4 Produkte/Leistungen, 5 Nachlass, 6 Eigene Anlagen, and 7 Angebot einreichen. The main area displays a list of contract conditions and forms, each with a blue icon (readable) or a red icon (editable). The list includes: 1 211_Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, 2 212_Teilnahmebedingungen, 3 213_Angebots schreiben_ohne_Lose, 4 214-Besondere Vertragsbedingungen, 5 215_Zusätzliche_Vertragsbedingungen, 6 10.1 Weitere Besondere Vertragsbedingungen, 7 124_Eigenerklärung, 8 221_Preisermittlung_bei_Zuschlagskalkulation, 9 222_Preisermittlung_bei_Kalkulation_über_die_Endsumme, 10 223 - Aufgliederung der Einheitspreise, 11 234_Erklärung_Bieter_-Arbeitsgemeinschaft, 12 Nachunternehmer - Erklärung zu §§ 13 - 15 NTVergG, 13 Tariftreue - Erklärung zu § 4 NTVergG, 14 421_Vertragserfüllungs- und Mängelansprachebürgschaft, 15 Checkliste zur Angebotsabgabe, and 16 Angebotsaufkleber-Ausschreibung (lkp). A yellow information box at the top right states: 'In diesem Arbeitsschritt können Sie die Vertragsbedingungen/Formulare der Ausschreibung öffnen. Formulare mit einem blauen PDF-Symbol können nur gelesen werden. Rote Formulare können bearbeitet werden. Speichern Sie Ihre Eingaben nach der Bearbeitung mit der Schaltfläche "Dokument speichern". Einige Internet-Browser, wie der Firefox ab Vers. 19 und Chrome ab Vers. 24 unterstützen das Speichern von PDF-Dokumenten. dazu finden Sie in der Hilfe Ihres Browsers.'

Die jeweiligen Formulare öffnen sich durch Anklicken. Die rot-gekennzeichneten Formulare, wie beispielsweise das Angebotsschreiben (Formblatt 213), oder die Preisermittlungen bei Zuschlagskalkulation (Formblätter 221/222) können direkt online ausgefüllt werden. Bitte

speichern Sie die Formulare über den roten Button im Formular (oben rechts). Beachten Sie bitte, dass diese Formblätter keine Unterschrift von Ihnen fordern. Diese ist mit der Unterschrift unter dem Angebot schon abgedeckt.

Sofern die Formulare nicht direkt bearbeitet werden und Sie zum nächsten Arbeitsschritt gehen, erfolgt eine Sicherheitsabfrage!

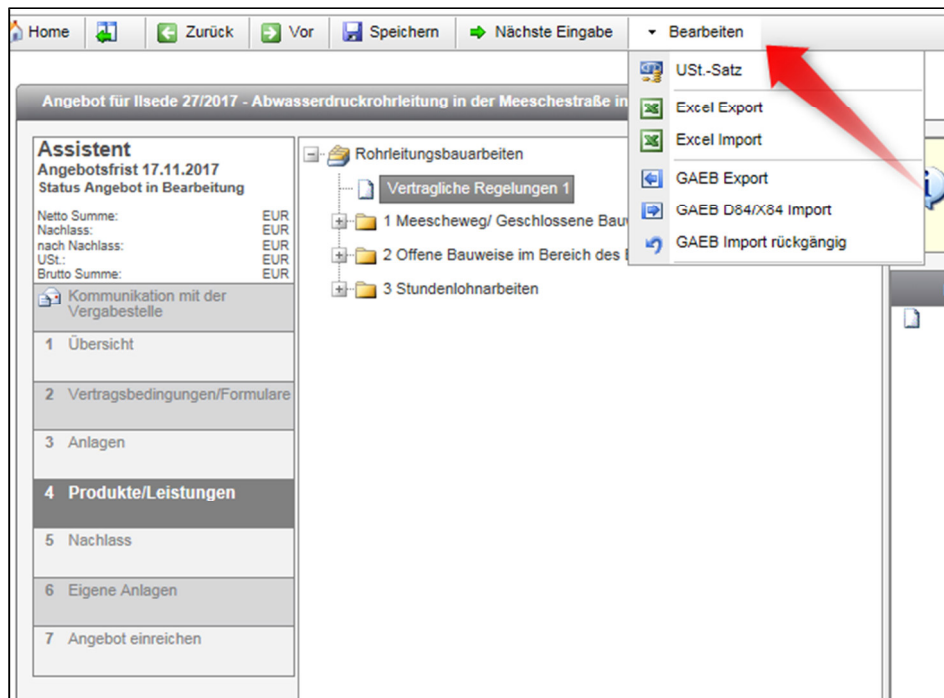
Anlagen:

Hierunter sind sämtliche Unterlagen wie z.B. Grundrisszeichnungen, Übersichtskarten etc. hinterlegt, die für die Erstellung des Angebotes maßgeblich sind. Für die Kenntnisnahme ist ein Haken zu setzen und auch hier erfolgt eine Sicherheitsabfrage bei Nichtbearbeitung!

Name	Dokumente	Zuletzt geöffnet	Kenntnis
3255-Anlage 1_Übersichtskarte			☒
3255-Anlage 2_Lageplan_BI 1			☒
3255-Anlage 2_Lageplan_BI 2			☒
Baugrundgutachten_geo-log (geschl. Bauweise)			☒
3255-Anlage 3_Längsschnitt			☐

Produkte/Leistungen:

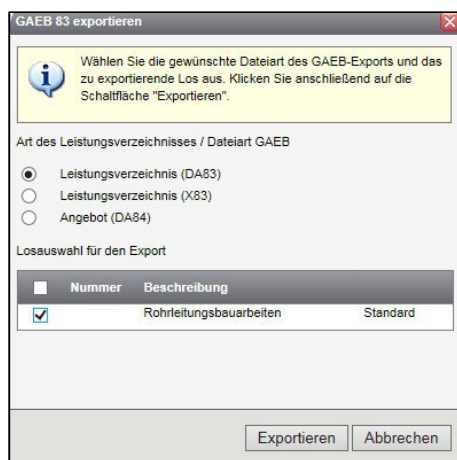
Unter diesem Punkt ist das Leistungsverzeichnis hinterlegt und kann online bearbeitet werden und/ oder als Excel-Datei oder Gaeb-Datei heruntergeladen (über Button „Bearbeiten“ in der oberen Zeile) werden.



Herunterladen als GAEB-Datei:



Es öffnet sich nun ein kleines Fenster:



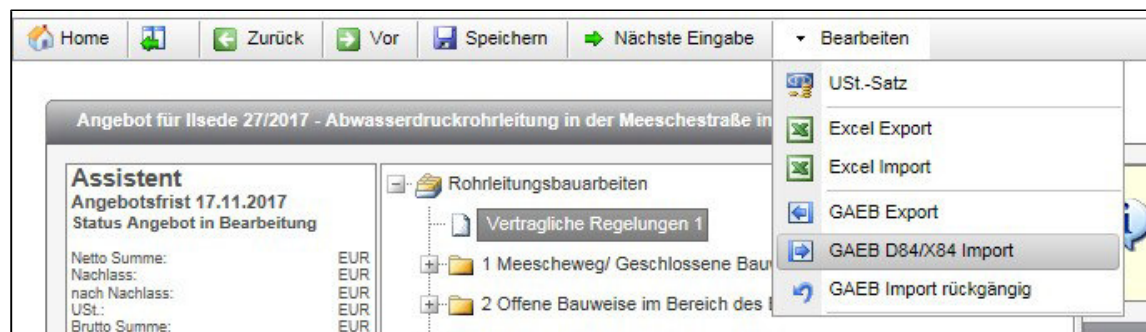
Über „Exportieren“ können Sie die GAEB-Datei nun abspeichern. Es öffnet sich nun eine Seite mit folgendem Inhalt:



Unten auf der Seite bekommen Sie dann folgende Anzeige.



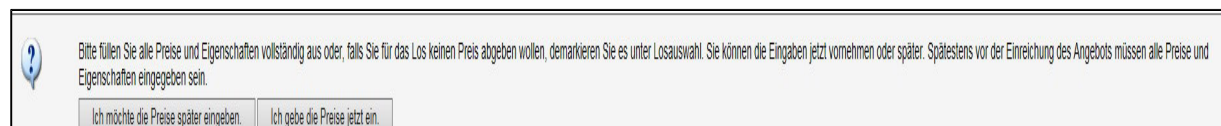
Über „Speichern unter“ speichern Sie die GAEB-Datei dann in einem Verzeichnis auf Ihrem PC ab. Von dort aus können Sie die Datei bearbeiten und wieder in den Angebotsassistenten hochladen.



Auch möglich ist die Bearbeitung über Excel. Dort bekommen Sie eine Excel-Datei in der Sie alle Preise und alle erforderlichen Fabrikats- bzw. Bieterangaben machen können. Die heruntergeladenen Leistungsverzeichnisse können ausgefüllt, gespeichert und entsprechend wieder hochgeladen werden. Es wird automatisch der Angebotspreis berechnet.

Assistent	
Angebotsfrist 15.11.2017	
Status Angebot in Bearbeitung	
Netto Summe:	175.619,00 EUR
Nachlass:	0,00 EUR
nach Nachlass:	175.619,00 EUR
USt.:	33.367,61 EUR
Brutto Summe:	208.986,61 EUR

Sollten Sie einen Preis oder eine Bieterangabe vergessen haben, dann wird wieder die Sicherheitsabfrage eingeblendet.



Nachlass:

Falls ein Nachlass (nur in %) gewährt werden soll, kann dieser unter Nachlass eingegeben werden. Der Nachlass wird entsprechend im Angebotspreis berücksichtigt. Der Nachlass wird von der Netto-Angebotssumme abgezogen.

Eigene Anlagen:

An dieser Stelle können eigene Unterlagen (z.B. PQ-Nachweise, Datenblätter, Prospektmaterial o.ä. hochgeladen werden und sind damit automatisch dem Angebot beigelegt.

Angebot einreichen:

Wenn Sie alle Arbeitsschritte abgearbeitet haben, folgt nun der Schritt „Angebot einreichen“.

Home Zurück Vor Speichern Angebot Validieren Angebotsvorschau

Angebot für 25-115/2017 - Lieferung Kommunaltraktor mit Anbaugeräten (2017/18)

Assistent
Angebotsfrist 15.11.2017
Status Angebot in Bearbeitung

Netto Summe: 176.296,00 EUR
Nachlass: 0,00 EUR
nach Nachlass: 176.296,00 EUR
USt: 33.490,24 EUR
Brutto Summe: 209.786,24 EUR

Kommunikation mit der Vergabestelle

1 Übersicht
2 Vertragsbedingungen/Formulare
3 Anlagen
4 Produkte/Leistungen
5 Nachlass
6 Eigene Anlagen
7 Angebot einreichen

Damit Ihr Angebot gültig ist, muss es bis zur Angebotsfrist am **15.11.2017 11:00 Uhr eingereicht und rechtsgültig unterschrieben werden.**
Im 1. Schritt müssen Sie die Angebotsangabe abschließen.

Schritt 1/2:
Angebot fertigstellen

Bemerkungen des Lieferanten:

Über den Button „Angebot fertigstellen“ kommen Sie zur Unterschrift des Angebotes. Vorher prüft der Angebotsassistent Ihr Angebot aber auf Vollständigkeit und öffnet eine Sicherheitsabfrage:

Bei unvollständigkeit sieht diese wie folgt aus.



Ansonsten müssen Sie nur noch bestätigen, dass Sie das Angebot abgeben wollen.

Wollen Sie das Angebot wirklich einreichen?

Ja, Angebot einreichen. Nein, Angebot noch nicht einreichen.

Nun muss das Angebot nur noch unterschrieben werden.

Die verschiedenen Signaturmöglichkeiten werden Ihnen nun angezeigt.

Angebot für 25-115/2017 - Lieferung Kommunaltraktor mit Anbaugeräten (2017/18)

Assistent
Angebotsfrist 15.11.2017
Status Angebot abgegeben

Netto Summe: 176.296,00 EUR
Nachlass: 0,00 EUR
nach Nachlass: 176.296,00 EUR
USt: 33.490,24 EUR
Brutto Summe: 209.786,24 EUR

Kommunikation mit der Vergabestelle

1 Übersicht

Jetzt müssen Sie Ihr Angebot noch bis zur Angebotsfrist am **15.11.2017 11:00 Uhr rechtsgültig unterschreiben.**
Nachfolgend finden Sie die vom Auftraggeber zugelassenen Möglichkeiten zur Unterschrift.

Schritt 2/2: Wählen Sie aus der Liste aus, wie Sie unterschreiben möchten:

☐ Textform nach §126b BGB
☐ Elektronische Signatur

Sollten Sie ein Signaturgerät haben, dann können Sie die elektronische Signatur wählen. Ansonsten reicht die Signatur in Textform nach §126b BGB.

Schritt 2/2: Wählen Sie aus der Liste aus, wie Sie unterschreiben möchten:

☒ Textform nach §126b BGB
☐ Elektronische Signatur

Unterschrift des/-r Angebotsersteller(in) in Textform nach §126b BGB:

Timo Noske

 **Unterschreiben**

Vorschau des Angebotsschreiben:

Bei natürlichen Personen ist der Name zu nennen, bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften der vollständige Firmenname (mit Angabe der Rechtsform – GmbH, AG etc.)

Anschließend klicken Sie auf „Unterschreiben“. Nun ist Ihr Angebot vollständig abgegeben und rechtsgültig unterschrieben.

Angebot für 25-115/2017 - Lieferung Kommunaltraktor mit Anbaugeräten (2017/18)

Assistent
Angebotsfrist 15.11.2017
Status Angebot abgegeben

Netto Summe:	176.296,00 EUR
Nachlass:	0,00 EUR
nach Nachlass:	176.296,00 EUR
USt:	33.496,24 EUR
Brutto Summe:	209.792,24 EUR

Kommunikation mit der Vergabestelle

- 1 Übersicht
- 2 Vertragsbedingungen/Formulare
- 3 Anlagen

Sie haben rechtsgültig unterschrieben.

Die Bearbeitung dieses Angebots ist damit abgeschlossen.

Sie haben Ihr Angebot signiert per Textform nach §126b BGB.
In den beiliegenden Dateien finden Sie Ihr eingereichtes, elektronisches Angebot sowie das signierte Deckblatt.

 **Angebot**

 **Angebotsschreiben (signiert)**

Bis zur Angebotsöffnung kann das Angebot jederzeit wieder zurückgenommen und neu bearbeitet werden.

Home  Zurück  Vor  Speichern  **Angebot zurückziehen**

Angebot für 25-115/2017 - Lieferung Kommunaltraktor mit Anbaugeräten (2017/18)

Assistent
Angebotsfrist 15.11.2017
Status Angebot abgegeben

Netto Summe:	176.296,00 EUR
Nachlass:	0,00 EUR
nach Nachlass:	176.296,00 EUR
USt:	33.496,24 EUR
Brutto Summe:	209.792,24 EUR

Kommunikation mit der Vergabestelle

- 1 Übersicht
- 2 Vertragsbedingungen/Formulare
- 3 Anlagen

Sie haben rechtsgültig un

Die Bearbeitung dieses Angebots ist damit abgeschlossen.

Sie haben Ihr Angebot signiert per Textform nach §126b BG
In den beiliegenden Dateien finden Sie Ihr eingereichtes, el

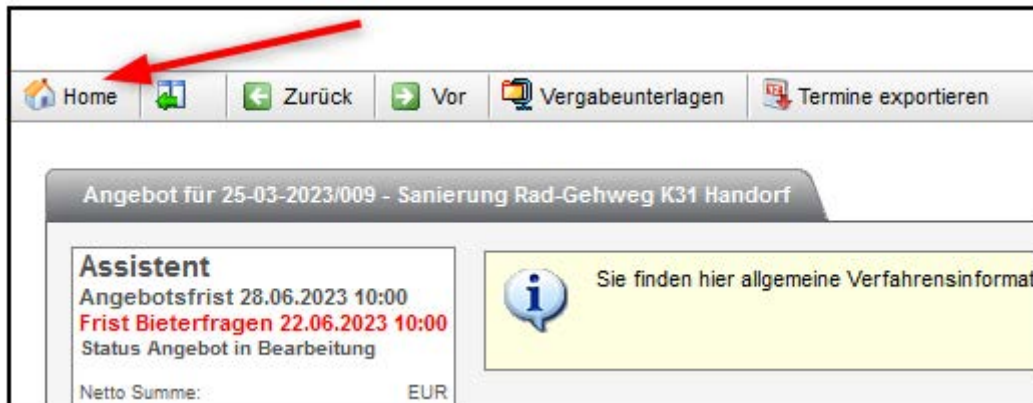
 **Angebot**

 **Angebotsschreiben (signiert)**

IV. Nebenangebote

Wenn im Verfahren Nebenangebote zugelassen sind, müssen Sie diese formgerecht über folgenden Bereich einreichen:

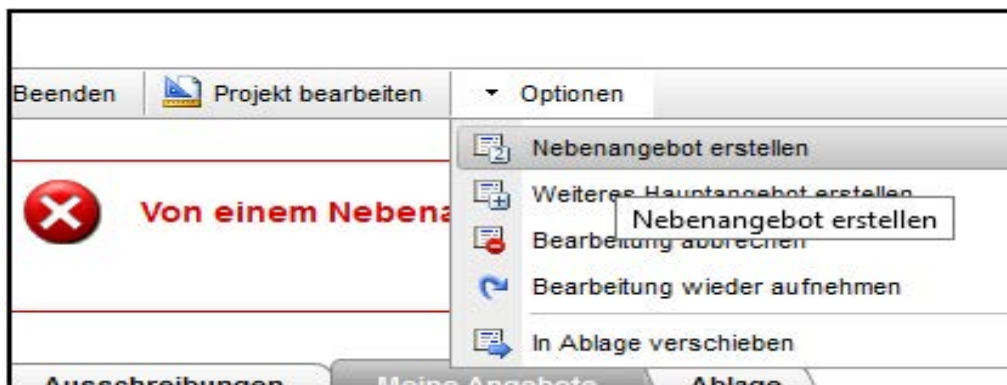
Klicken Sie im Angebotsassistenten Ihres Hauptangebotes auf Home



Als nächstes klicken Sie in der Übersicht neben Ihrem Hauptangebot in das Kästchen und danach auf Optionen.



Im Anschluss klicken Sie auf Nebenangebot erstellen.



Nun können sie auswählen, ob Sie Ihr Nebenangebot als Kopie zu Ihrem Hauptangebot erstellen wollen, oder ob es Ihnen ausreicht einen Pauschalpreis abzugeben und lediglich ein Begleitschreiben mit hochzuladen. Entscheiden Sie sich für eines der beiden Möglichkeiten.

Anschließend können Sie auch hier verfahren, wie bei der Abgabe des Hauptangebotes.

V. Nachgerechnetes Eröffnungsprotokoll

Das nachgerechnete Eröffnungsprotokoll wird Ihnen bei beschränkten sowie öffentlichen Ausschreibungen von Bauleistungen nach VOB im Angebotsassistenten der Deutschen eVergabe automatisch unmittelbar nach Angebotsöffnung zur Verfügung gestellt.

So erhalten Sie das nachgerechnete Eröffnungsprotokoll:

Im Angebotsassistenten klicken Sie auf den "Home"-Button. Anschließend klicken Sie auf "Meine Angebote". Dort finden Sie eine PDF-Datei mit dem nachgerechneten Eröffnungsprotokoll.

Ansprechpartner bei technischen Problemen

Support der Deutschen eVergabe Tel.: 0611/ 949 106-83
oder E-Mail: kundendienst@deutsche-evergabe.de



Informationen zum Datenschutz

A. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutz-Information gilt für die Datenverarbeitung im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens durch den Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine. Den Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen erreichen Sie wie folgt.

Datenschutzbeauftragter

Hannoversche Informationstechnologien (HannIT)
Team ext. Datenschutzbeauftragte
Hildesheimer Str. 47
30169 Hannover
Email: datenschutz@hannIT.de

B. Information des Auftraggebers gem. Art. 13 und 14 DS-GVO (EU 2016/679)

Die Zentrale Vergabestelle des Landkreis Peine nimmt den Schutz von personenbezogenen Daten sehr ernst. Grundsätzlich bewahrt die Zentrale Vergabestelle des Landkreis Peine Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten. Im Zusammenhang mit dem hier durchzuführenden Vergabeverfahren verarbeitet die Zentrale Vergabestelle des Landkreis Peine personenbezogene Daten von Bewerbern/Bietern und anderen am Verfahren Beteiligten. Mit den nachfolgenden Hinweisen wird über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO informiert.

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

Landkreis Peine - Zentrale Vergabestelle FD 29
Burgstraße 1
31224 Peine
05171/401-6155
vergabestelle@landkreis-peine.de



C. Datenerfassung und Datenschutzerklärung der Bewerber/Bieter

Wenn Sie an dem Vergabeverfahren teilnehmen, werden folgende im Teilnahmeantrag oder Angebot genannten Daten des Bewerbers/Bieters, seiner Mitarbeiter sowie sonstiger Personen (z. B. Ansprechpartner eines Referenzgebers) erfasst:

- Anrede, Vorname, Nachname, (von Ansprechpartnern)
- eine gültige E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Angaben zur persönlichen Eignung (Studium/Ausbildung, Abschlüsse, Noten, Fortbildungen)
- Vertragsbeziehungen

Die Erhebung dieser Daten erfolgt zur Abwicklung der Vergabe und zur Anbahnung des Vertragsverhältnisses nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die für das Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zu dessen Beendigung gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von vergabe-, haushalts-, steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten eine längere Speicherung verpflichtend ist oder die Betroffenen in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit a DSGVO eingewilligt haben.

Die Bewerber/Bieter erklären mit der Abgabe ihres Teilnahmeantrages/ihres Angebots, dass sie die von ihnen in diesem Verfahren gegenüber dem Auftraggeber mitgeteilten personenbezogenen Daten rechtmäßig und in Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO (DSGVO, EU 2016/679) sowie den nationalen Datenschutzbestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen erhoben und verarbeitet haben und zur Weitergabe an den Auftraggeber berechtigt sind. Insbesondere erklären sie, dass sie die erforderlichen Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) der betroffenen Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens eingeholt haben und ggfs. ihren entsprechenden Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO) nachgekommen sind. Diese Erklärung gilt sowohl im Hinblick auf eigene Mitarbeiter der Bewerber / Bieter (z.B. für die Benennung eines Ansprechpartners z.B. für die Bieterkommunikation), als auch im Hinblick auf Mitarbeiter anderer Unternehmen (z.B. Kontaktpersonen bei Referenzgebern).

D. Speicherdauer

Ihre Daten werden gemäß § 8 Abs. 4 VgV und § 257 Abs. 4 und 5 HGB gespeichert. Nach § 8 Abs. 4 VgV sind die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge, die Interessensbekundungen, die Interessensbestätigungen und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die im Falle von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen mindestens einen Auftragswert von 1 Millionen Euro haben.

Der Speicherzeitraum beginnt mit Datum der Abgabe ihrer Ausschreibungsunterlagen sowie mit den in den gesetzlichen Vorschriften genannten Zeitpunkten.



E. Empfänger von personenbezogenen Daten

Die Vergabestelle ist nach § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG und § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz anzufordern.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes ist die Vergabestelle gehalten, die Einhaltung der gemäß § 4 und § 13 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes vereinbarten Vertragsbestimmungen (Zahlung von Mindestentgelt durch den Auftragnehmer sowie Nachunternehmer und Verleiher) zu überprüfen. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall steuerlich relevante personenbezogene Daten i.S.v. Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Erhält die Vergabestelle Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so hat er dies nach § 15 Absatz 4 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes der für die Kontrolle der Einhaltung der genannten Gesetze zuständigen Stelle mitzuteilen.

Nach § 134 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen informiert die Vergabestelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Vergabeverordnung teilt die Vergabestelle jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 Vergabeverordnung unterrichtet die Vergabestelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters. Nach § 39 Absatz 1 Vergabeverordnung übermittelt die Vergabestelle spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Hier werden auch Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht. Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer hat die Vergabestelle nach § 163 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für, dass Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht nach § 171 GWB. In diesen Verfahren werden personenbezogene Daten ggf. auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.



F. Übermittlung an Dritte

Eine Übermittlung persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Der Verantwortliche gibt die personenbezogenen Daten nur an Dritte weiter, wenn:

- dazu nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit a DSGVO eine ausdrückliche Einwilligung erteilt worden ist,
- die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an der Nichtweitergabe der Daten besteht,
- für den Fall, dass für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie
- dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen erforderlich ist.

G. Betroffenenrechte

Betroffene haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft der Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangt werden;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung der beim Auftraggeber gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung der beim Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;



- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten vom Betroffenen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Betroffene aber deren Löschung ablehnen und der Verantwortliche die Daten nicht mehr benötigt, der Betroffene diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat;
- gemäß Art. 20 DSGVO die personenbezogenen Daten, die uns bereitgestellt worden sind, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Verantwortlichen zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden darf;
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können sich Betroffene hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden.

H. Widerspruchsrecht

Sofern personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Betroffene das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Betroffene ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation umgesetzt wird. Zur Geltendmachung des Widerrufs- oder Widerspruchsrechts genügt eine E-Mail an den Verantwortlichen.

I. Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Niedersachsen ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: +49 (511) 120 45 00
Telefax: +49 (511) 120 45 99
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Hieran sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen



Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, §§ 5, 8 Vergabeverordnung).

Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling erfolgt nicht.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

08.10.2026

Verfahren: 27-04-2026/031 - Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des Landkreis Peine

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Hinweistext

Bitte füllen Sie die Excel-Tabelle "03 - Anlage 1 a bis 3 b - Landkreis Peine" vollständig aus und übertragen Sie die Summe aus dem Tabellenblatt "Anlage 2" Spalte F 48 in die nachfolgende Position

Die Excel Tabelle finden Sie im Arbeitsschritt "Anlagen".

1	Jahres-Bruttobeitrag	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	4,00	Jahre	 pro 1,00 Jahr	

Bitte übertragen Sie die Summe aus dem Tabellenblatt "Anlage 2" Spalte F48.
Auch wenn Sie laut Angebotsassistent die Nettosumme angeben sollen, übertragen Sie bitte die Bruttoangebotssumme aus der von Ihnen ausgefüllten Excel-Datei.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____

Nachlass
(netto)

Summe inkl. Nachlass
(netto)

Umsatzsteuer

**Summe
(brutto)**

Verfahren: 27-04-2026/031 - Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des
Landkreis Peine

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Nachweis der Eignung

Folgende Eignungsnachweise gem. § 6b VOB/A sind auf Anforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer vorzulegen:

Bitte teilen Sie uns mit, ob Ihnen bereits ein gültiger Nachweis vorliegt, oder ob dieser noch beantragt werden muss:

Keine Eignungskriterien festgelegt.

Eine Anforderung dieser Nachweise erfolgt von nach Angebotsabgabe von den Bietern, die in die engere Wahl kommen.

Verfahren: 27-04-2026/031 - Gebäude- und Inhaltsversicherung für alle Liegenschaften des
Landkreis Peine

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	01 - Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis Landkreis Peine.pdf	236,16 KB	pdf
Dateianlage	02- Leistungsverzeichnis LK Peine - 01.09.2026.pdf	703,94 KB	pdf
Dateianlage	03 - Anlage 1 a bis 3 b - Landkreis Peine.XLSX	66,14 KB	xlsx
Dateianlage	04 - Anlage 4 - Einzelschadenübersicht - 2026.xlsx	20,38 KB	xlsx